

Menschen mit Behinderung im Asylverfahren?

**„besondere Barrieren beim Familien-Nachzug“
Fach – Politische Konferenz zu Flucht und Behinderung 2025**

Donnerstag den 13.11.2025

Berlin

Ulrike Schwarz
Juristische Referentin



Geflüchtete mit Behinderung – Wer ist gemeint?

Behinderung trifft Flucht und Migration

Flucht/Migration trifft Behinderung...

Das medizinische Modell	Das menschenrechtliche Modell
Betrachtet: Beeinträchtigung von Körperfunktionen und Körperstrukturen	Betrachtet: Zusammenspiel zwischen Beeinträchtigung und strukturellen Barrieren
Abweichung von Norm -> im Fokus: „Defizite“, „Störungen“	Benachteiligung durch Ausgrenzung → Im Fokus: Teilhabebedingungen
Was ist zu tun? Diagnose und Therapie der Beeinträchtigung	Was ist zu tun? Teilhabebeeinträchtigungen erkennen und verändern!

Flucht/Migration trifft Behinderung...

Das medizinische Modell	Das menschenrechtliche Modell
Betrachtet: Beeinträchtigung von Körperfunktionen und Körpersituationen	Betrachtet: Zusammenspiel zwischen Beeinträchtigung und strukturellen Barrieren
Abweichung Fokus: „Defizite“ im -> im „Behinderungen“	Benachteiligung durch Ausgrenzung → Im Fokus: Teilhabebedingungen
Was ist Diagnose und Therapie der Beeinträchtigung	Was ist zu tun? Teilhabebeeinträchtigungen erkennen und verändern!

Flucht/Migration trifft Behinderung...

Asyl, Aufenthalt und Ordnungsrecht

Soziales, Leistungen, Jugendhilfe

Das medizinische Modell

Das menschenrechtliche Modell

Betrachtet:

Beeinträchtigung
Körperfunktion
Körperstruktur

Abweichungen
-> im
Fokus: „Durchsetzungsbedingungen“

Was ist zu tun?
Diagnose und Therapie der
Beeinträchtigung

Betrachtet:

Zusammenspiel zwischen
Beeinträchtigung und strukturellen
Barrieren

Benachteiligung durch Ausgrenzung →
Im Fokus: Teilhabebedingungen

Was ist zu tun?
Teilhabebeeinträchtigungen erkennen
und verändern!

Unterschiedliche Bereiche unterschiedliche Definition „Behinderung“

Die Umsetzung des menschenrechtlichen Modells „Behinderung“ erfolgte in der Mehrheit der Sozialgesetzbücher.

Es gab **keine Umsetzung** den Gesetzen Polizei – und Ordnungsrechts, das Asyl(verfahrens)gesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz und das Aufenthaltsgesetz.

Als Folge werden in diesen Gesetzen Menschen mit Behinderung weiter als „von der Norm abweichend“ gesehen. Menschen mit Behinderung müssen ihre Behinderung beweisen anstatt das der Staat anerkennt, dass er behindert. Der sogenannte „Paradigmenwechsel“ hat diesen Bereichen nicht stattgefunden.

In der Praxis wird zwar der gleiche Begriff benutzt, aber es ist faktisch was anderes gemeint.

Das Asylverfahren und Menschen mit Behinderung

Zuständigkeit:

das **Bundesamt** für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Außenstellen in den Bundesländern, einheitliche Entscheidungen.

- ab dem 6. Lebensjahr findet eine Anhörung statt, bei denen die Gründe für den Schutz von den Personen erzählt werden müssen.
- für unbegleitete Minderjährige und Menschen, die von Menschenhandel, Folter, Trauma betroffen sind oder die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung/Geschlechtsidentität verfolgt werden, gibt es besondere Anhörungen mit sogenannten „Sonderbeauftragten“.

Es gibt KEINE Sonderbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Das Asylverfahren und Menschen mit Behinderung

„Alle sehen den Rollstuhl – was sie nicht sehen, ist, dass ich mit meinen anderen Einschränkungen häufig zur Toilette muss. Ich brauche also immer wieder Pausen“

(O – Ton aus der Beratung MINA – Leben in Vielfalt e.V.)

Asyl und internationaler Schutz

„Asylverfahren“ (Aufenthaltsgestattung)

- **Art. 16a GG (nationaler Schutz) § 2 AsylG**

Schutz vor staatlicher Verfolgung/dem Staat zuzurechnen

ABER : legale Einreise nach Deutschland -keine Einreise über einen „sicheren“ Transitstaat.

- **Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (internationaler Schutz) § 3 AsylG**

Schutz vor jeder Art von „Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ .

ABER: ich muss als Einzelne Person verfolgt werden, bspw. steht mein Name auf einer Liste

- **subsidiärer Schutz (internationaler Schutz) § 4 AsylG**

Schutz vor „ernsthaftem Schaden“ – Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit.

Ich werde bspw. verfolgt, weil ich einer sozialen Gruppe angehöre.

- **Abschiebeschutz (nationaler Schutz) § 25 Abs. 3 S.1 iVm § 60 Abs. 5/ 7 AufenthG**

Konkrete Gefahr für Leib und Leben im Herkunftsland, bspw. wegen fehlender medizinischer Versorgung oder Unmöglichkeit, dort eine menschenwürdige Existenz zu haben.

„Herkunftslandbezogenes Abschiebungshindernis“.

Asyl und internationaler Schutz

„Asylverfahren“ (Aufenthaltsgestattung)

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 3 AsylG (internationaler Schutz)

Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention - **für Menschen mit Behinderung???**

- Schutz vor jeder Art von „Verfolgung wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**“.

Es gibt aktuell keine Kenntnisse zu behinderungsspezifischen Fluchtgründen.

- Ich muss als **Einzelperson** verfolgt sein – das muss selber **glaublich erklärt** werden. Da es keine Berücksichtigung der Barrieren für Menschen mit Behinderung gibt, ist eine Glaublichmachung sehr schwer

- Es darf **keine interne – erreichbare- Schutzmöglichkeit** innerhalb des Herkunftslandes geben

Da Menschen mit Behinderung im Verfahren nicht explizit als besonders schutzbedürftig berücksichtigt werden, muss die fehlende Möglichkeit selber und umfassend von der beantragenden Person vorgetragen werden....wieder ein Problem der Glaublichmachung.

Asyl und internationaler Schutz

„Asylverfahren“ (Aufenthaltsgestaltung)

subsidiärer Schutz (internationaler Schutz) § 4 AsylG

– für Menschen mit Behinderung

- Schutz vor „ernsthaftem Schaden“ – **Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit.**
Ich werde bspw. verfolgt, weil ich einer **sozialen Gruppe** angehöre.
Durch den medizinischen Behinderungsbegriff wird Behinderung als ein persönliches Defizit beurteilt und nicht als soziales Merkmal. Es kann dann nur medizinisch..
Beweisen muss die antragstellende Person.
- Es darf **keine interne – erreichbare- Schutzmöglichkeit** innerhalb des Herkunftslandes geben
Da Menschen mit Behinderung im Verfahren nicht explizit als besonders schutzbedürftig berücksichtigt werden, muss die fehlende Möglichkeit selber und umfassend von der beantragenden Person vorgetragen werden....wieder ein Problem der Glaubhaftmachung.

Asyl und internationaler Schutz

„Asylverfahren“ (Aufenthaltsgestattung)

Abschiebeschutz (nationaler Schutz) § 25 Abs. 3 S.1 iVm § 60 Abs. 5 / 7 AufenthG

„Herkunftslandbezogenes Abschiebungshindernis“. - für Menschen mit
Behinderung

- Konkrete Gefahr für Leib und Leben im Herkunftsland,
- Entweder wegen Unmöglichkeit einer menschenwürdigen Existenz Im Herkunftsland (Verstoß gegen Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention) **Verelendung wg. Fehlender Unterstützung für Menschen mit Behinderung – keine Zugänge zum System**
- Oder wegen fehlender medizinischer Versorgung die konkret Leib und Leben gefährdet. „eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.“ Dies ist mit medizinischen Unterlagen zu belegen. **Bei chronischen Erkrankungen Nachweise – aber dann wieder das Problem des fehlenden Zugangs zum Regelsystem**

Lösungen gehen nur gemeinsam!





Sie fordern:

Alle Menschen haben die gleichen Rechte. Das sind Menschen•rechte. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte auf Gesundheit, Sicherheit und Selbstbestimmung.

Unsere Grund•rechte sagen:

Alle Menschen haben Rechte. Die Menschen•würde kann nicht verloren oder abgesprochen werden. Das ist die wichtigste Aufgabe des Staates. Egal aus welchem Land eine Person ist oder welche Staats•angehörigkeit eine Person hat. Niemand darf wegen seiner Behinderung ausgeschlossen und benachteiligt werden. Und genau das ist durch die neuen Gesetze der Fall. Daher fordern wir: Geflüchtete, Migranten und Migrantinnen mit Behinderungen sollen ebenso die gleichen Rechte haben! Sie sind Teil der Gemeinschaft!

(Auszug aus dem „Brandbrief: Verbände fordern Schutz vor Diskriminierung für behinderte Menschen in der Migrationspolitik“ in einfacher Sprache“, 13.03.2024)

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungen (EUTB)

- Beratungsstellen bundesweit,
<https://www.teilhabeberatung.de>
- Peer-Beratung
- niederschwellige Unterstützung
- Stärkung im Verhältnis zu den
Kostenträgern und
Leistungserbringern

